

# TOP:

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Kämmerin

**Vorl.Nr.:** V/2023/1084

**Datum:** 24.04.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 07.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.03.2021

### Beschlussvorschlag

Es wird folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.03.2021 beschlossen:

**9. Satzung vom XX.XX.2023  
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom  
5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.03.2021**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl.

I S. 2294) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG,NW) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24. März 2021 beschlossen:

## Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

		2023	2024
<b>1.</b>	<b>Grundsteuer</b>		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850 v. H.	895 v. H.
<b>2.</b>	<b>Gewerbesteuer</b> nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	510 v. H.	520 v. H.

## Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

Der bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde in der Sitzung des Rates am 1.03.2023 durch den Bürgermeister an den Rat zugeleitet. Trotz der Bemühungen aller an der Aufstellung des Haushaltsentwurfs Beteiligten ist es aufgrund der aktuellen Herausforderungen nicht gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Stattdessen klaffen Defizite in Millionenhöhe sowohl in den Jahren 2023 und 2024 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung.

Die aktuellen Herausforderungen an die Stadt Meckenheim – wie auch an die Kommunen insgesamt – sind immens. Statt einer Erholung von den Widrigkeiten der pandemischen Lage und den Auswirkungen des Flutereignisses im Jahr 2021 stellen die Verwaltung auch die Ereignisse aus dem Krieg in der Ukraine wirtschaftlich vor fast unüberwindbare Hürden. Neben den dadurch bedingten Kostensteigerungen beansprucht sowohl die Unterbringung als auch die Integration der schutzbedürftigen Menschen personelle, räumliche und finanzielle Kapazitäten. Es gilt Sprachbarrieren

abzubauen, Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen und den Schulen zu integrieren. Hinzu kommen gesetzliche Neureglungen, die als Aufgabe übernommen und umgesetzt sowie finanziert werden müssen. Hierzu zählen beispielsweise höhere Standards in der Jugendhilfe, die Umsetzung der Wohngeldreform, der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule aber auch Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie des Bevölkerungsschutzes. Es gilt aber auch notwendige Investitionen in die Zukunft der Stadt zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu finanzieren. So beispielsweise der geplante Neubau der Schulen am Schulcampus, die Umsetzung des Medienentwicklungsplans damit Schülerinnen und Schüler die in einer digitalen Welt erforderlichen Kompetenzen erwerben können, der Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Einrichtung barrierefreier Bushaltestellen, Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplans und die Schaffung zusätzlichen Wohnraums.

Die daran anschließenden interfraktionellen Haushaltsgespräche, die Vorberatungen in den Fachausschüssen und die Beratungen in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 25./26.04.2023 und am 10.05.2023 waren von dem Ziel geprägt, den Haushalt unter zulässiger Ausnutzung des Eigenkapitalverzehrs aus der allgemeinen Rücklage von max. 5% p.a. formal auszugleichen. So wurde eine über 100 Punkte umfassende Änderungsliste erarbeitet, die sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite des Haushaltes betrifft. Sie umfassen die Streichung und Verschiebung von Projekten im und außerhalb des Finanzplanungszeitraumes und Veränderungen, die innerhalb des Beratungszeitraumes durch äußere Einflüsse erfolgt sind. Zudem gibt es Empfehlungsbeschlüsse, die die Verwaltung deutlich in ihrem Handlungsrahmen beschränken und dazu führen, dass nicht alle Aufgaben in dem gewünschten Standard oder dem gewünschten Zeitraum erledigt werden können. Dennoch kann das gewünschte Ziel nicht nur über die drastischen Reduzierungen im Aufwandsbereich erreicht werden, sondern es ist auch die Stärkung der Ertragsseite unabdingbar von Nöten. Insofern hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.05.2023 als Empfehlung an den Rat dafür ausgesprochen, Ertragssteigerungen auf Seiten der Realsteuern zur Erreichung des Haushaltsziels vorzunehmen und die Verwaltung beauftragt, entsprechend der im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellten Modellvarianten, die hierzu erforderlichen Satzungs Voraussetzungen, entsprechend der Modellvariante 1, zu schaffen.

Danach sollen die Realsteuerhebesätze für 2023 und 2024 im Vergleich zu 2022 wie folgt festgesetzt werden:

		<b>Hebesatz bis zum 31.12.2022</b>	<b>Hebesatz ab dem 01.01.2023</b>	<b>Hebesatz ab dem 01.01.2024</b>
<b>1.</b>	<b>Grundsteuer</b>			
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	330 v. H.	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	571 v. H.	850 v. H.	895 v. H.
<b>2.</b>	<b>Gewerbsteuer</b> nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	510 v. H.	510 v. H.	520 v. H.

Meckenheim, den 24.04.2023

Pia-Maria Gietz  
Sachbearbeiterin

Wirtz, Hans Dieter  
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen